

Geistlichen und zur Beseitigung der Unsitte hat noch 813 das Konzil von Mainz (c. 23) Bestimmungen getroffen.

Die Bestimmungen über das Scheren der Kinder fehlen allein in dem Texte B 4 der Lex Salica, für dessen hohes Alter damit ein völlig neues und ausserordentlich wichtiges Argument gewonnen ist. Es ist in der Tat die einzige Hs., die keine Spur vom Christentum aufweist. Es ist aber auch zugleich die einzige Hs., die diese Bestimmungen hinter der Lex unter den Novellen als Tit. LXVIII erhalten hat, mit der Ueberschrift: 'De eum, qui infantem alienum tundere praesumpserit', und die anderen Hss. haben nichts weiter getan, als den christlichen Titel in die Lex eingereiht. Auf einen ganz gleichen Fall waren wir schon oben (S. 541) gestossen. Sie haben ihn eingereiht in den Abschnitt B XXIV über die Tötung von Kindern: De homicidiis parvolorum, wozu B 2. 3. C noch den Zusatz 'vel (et B 2) mulierum' hinzufügen; A aber hat radikaler neue Rubriken und zuerst den Tit. XXXIV geschaffen, von dem schon die Rede war.

Der Tit. XXXIV von A enthält also Abwehrbestimmungen gegen einen Missbrauch von Einrichtungen der christlichen Kirche, verändert aber mit C das Bussverhältnis von B 4, indem die Bussen für den Knaben von 45 sol. auf 62½ erhöht, für das Mädchen von 100 sol. auf 45 herabgesetzt werden, und die letztere Herabsetzung fand sich schon in B 1. 2. 3. Er setzt ein christianisiertes Frankenvolk voraus, kann also nicht 486—496 geschrieben sein, und bleiben wir bei Krammers Methode, so müsste jetzt der älteste heidnische Abschnitt der Lex Salica gar schon mit dem vorhergehenden Tit. 33 schliessen.

Für den heidnischen Charakter der Lex Salica hat man sich auf den Tit. B 58 'De chrene cruda' berufen, der in A als Tit. 99 an die letzte Stelle gerückt ist, und das Verhalten dieser Rezension zu dem Titel ist jedenfalls sehr merkwürdig. Es ist nämlich allein in A der Kapitelüberschrift wie dem Kapitelverzeichnis der Relativsatz beigefügt: 'quod paganorum tempus observabant'. Der christliche Schreiber dieser Bemerkung blickte auf die Heidenzeit offenbar von einem sehr entfernten Zeitpunkt aus zurück, und für die von Krammer angenommene Abfassungszeit 524—558 würde sie schwerlich passen. Ueber diese Schwierigkeit müssen neue Annahmen hinweghelfen, die hier ausser Betracht bleiben können. In der späteren Uebearbeitung¹

1 Hubé S. 44, Hessels col. 375.